

Allgemeine Informationen zum Brandschutz Rechtsgrundlagen

K33

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Am 1. Januar 2008 trat die „neue“ Bayerische Bauordnung (BayBO) in Kraft. Die bisherige Systematik im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Vorhaben geringer Schwierigkeit, Vorhaben mittlerer Schwierigkeit) wurde zu Gunsten der aus der Muster-Bauordnung bereits bekannten Gebäudeklassen verändert. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Gebäude der Gebäudeklassen 1-4 (mit Ausnahme der Sonderbauten) nicht mehr hinsichtlich des Brandschutzes. Hier wird die Verantwortung auf den Entwurfsverfasser bzw. Bauvorlageberechtigten übertragen. Nur bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, bei Sonderbauten sowie bei Mittel- und Großgaragen wird im Rahmen des „umfänglichen Genehmigungsverfahrens“ der Brandschutz nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft.

Die BayBO regelt, wie „normale“ Gebäude (in der Regel also Büro- und Wohngebäude), für die keine Sonderbauverordnungen existieren, brandschutztechnisch zu gestalten sind. Aber auch für bauliche Anlagen, die nach Art. 2 BayBO als Sonderbauten gelten, für die aber in Bayern keine Sonderbauverordnungen bauaufsichtlich eingeführt sind, muss die BayBO zugrunde gelegt werden. Als Beispiel seien Schulen aufgeführt. Diese sind nach Art. 2 BayBO als Sonderbauten zu bewerten, die Muster-Schulbaurichtlinie ist in Bayern aber nicht eingeführt.

Sind Sonderbauverordnungen eingeführt, so sind diese **zusätzlich** zu beachten

Eingeführte Technische Baubestimmungen

Neben der Bauordnung und den Sonderbauverordnungen sind bei der (brandschutztechnischen) Planung auch die Eingeführten Technischen Baubestimmungen (ETB) zwingend zu beachten.

Eine Liste der in Bayern eingeführten ETB ist ebenfalls unter

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften>

zu finden. Als Beispiel soll hier die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster Leitungsanlagen Richtlinie – MLAR 2005) aufgeführt werden. Diese ist ebenfalls als Muster-Richtlinie bekannt gegeben worden und in Bayern mit einer „Anlage 3.7/01“ zur Konkretisierung der in Bayern geltenden Regeln eingeführt worden.

Einstufung des Gebäudes in die richtige Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 BayBO

(3)¹ Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Anforderungen an tragende Wände und Stützen nach Art. 25 BayBO

(1) ¹ Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ² Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. ³ Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt,

D.h., im „Dachraum“ sind tragende und aussteifende Wände und Stützen nur dann mit einem Feuerwiderstand zu errichten, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind. Die „Möglichkeit“ ist nach Art. 45 BayBO wie folgt objektiv definiert:

„Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m, im Dachgeschoss über der Hälfte ihrer Nutzfläche 2,20 m haben, wobei Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m außer Betracht bleiben. Das gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.“

Aber: sobald Trennwände nach Art. 27 BayBO für z. B. zwei nebeneinander geplante DG-Wohnungen erforderlich werden, muss über die Trennwandführung nachgedacht werden.

Die Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 BayBO sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke (=Dachschräge) als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

Brandschutztechnische Anforderungen an Dachgeschosse - Bauteile

K33

Beispiele:

Eingeschossiger DG-Ausbau mit nur einer Wohnung:

- Tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Dachschräge „F0“

Brandschutztechnische Anforderungen an Dachgeschosse - Bauteile

K33

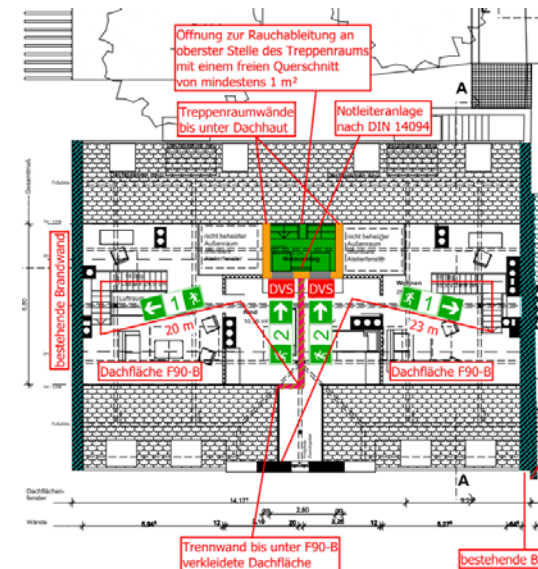
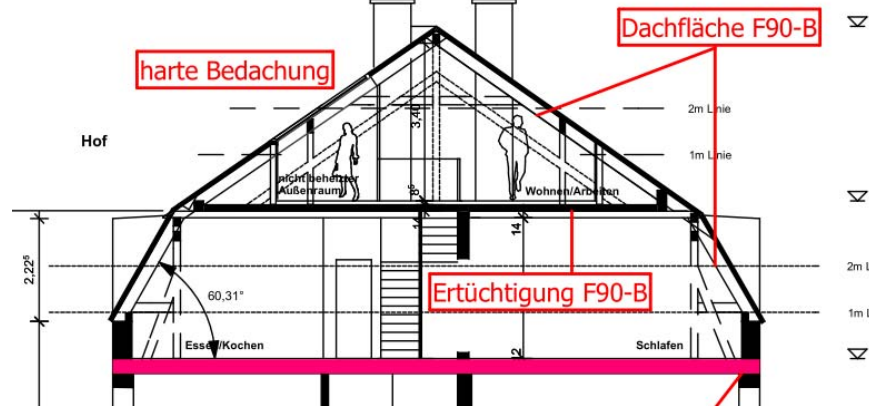
Beispiele:

Zweigeschossiger DG-Ausbau in Holzbauweise mit einer Wohnung im 2. DG:

Tragende und aussteifende Wände und Stützen, Decke zwischen den Geschossen, Dachschräge und Trennwände zwischen Wohnungen im 1. DG F90-AB bzw. **F90-B**

-> Antrag auf Abweichung erforderlich, da die Anforderung an die Stützen F90-AB lautet.

Tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Dachschräge im 2. DG „F0“, wenn beide DGs statisch entkoppelt sind. D.h. ein Brand im 2. DG darf nicht zum Einsturz bzw. Versagen des 1. DGs führen. Kann dies nicht sichergestellt werden, müssen ggf. beide DGs (tragende und aussteifende Stützen, Dachschräge) F90-B erstellt werden.



Brandschutztechnische Anforderungen an Dachgeschosse - Bauteile

K33

Beispiele:

Zweigeschossiger DG-Ausbau in Holzbauweise mit mehreren Wohnung im 2. DG:

Wie vorheriges Beispiel, jedoch tragende und aussteifende Stützen und Wände sowie Dachschräge F30-B, wenn Trennwände nicht bis unter die Dachhaut geführt sind.

„Probleme“ in der Praxis:

- Leitungsführungen in der Dachschräge
- Abschottungen der Leitungsdurchführungen durch Holzbalkendecken
- Anschluss der Dachschrägenbekleidungen an DFF
- Leitungsdurchdringungen in den raumabschließenden Dachschrägen
- Anschlüsse von feuerwiderstandsfähigen Trockenbauwänden an Bestandsholzbalkendecken
- Anschlüsse von feuerwiderstandsfähigen Trockenbauwänden an Dächer ohne Anforderungen

Anforderungen an Brandwände nach Art. 28 BayBO

(5) ¹ Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. ² Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. ³ Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

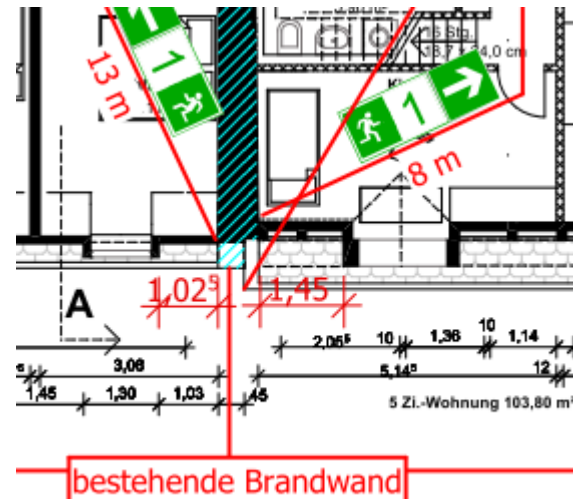
Die Lösung mit dem beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Streifen ist in Holzbauweise nur mit einem Antrag auf Abweichung von F90-AB auf F90-B möglich.

Bei der 30 cm über die Bedachung geführten Aufkantung der Brandwand ist zu beachten, dass brennbare Schalungen etc. nicht zulässig sind.

Anforderungen an Gauben, DFF etc. nach Art. 30 BayBO

(5) ¹ Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. ² Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.



Anforderungen an Rettungswege nach Art. 31 und 33 BayBO

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Für Galerien trifft die Anforderung an zwei Rettungswege nicht zu.

Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,

D.h. Maisonettewohnungen müssen in jedem Geschoss zwei unabhängige Rettungswege haben, wobei einer davon die interne Treppe ohne Treppenraum sein kann, sofern in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg vorhanden ist.

Z.B. zweigeschossiger DG-Ausbau mit Maisonette-Wohnungen

1. DG: Anbindung an Treppenraum als 1. RW, anleitetbares Rettungsfenster als 2. RW
2. DG: Anbindung an Treppenraum als 1. RW, interne Treppe in 1. DG als 2. RW

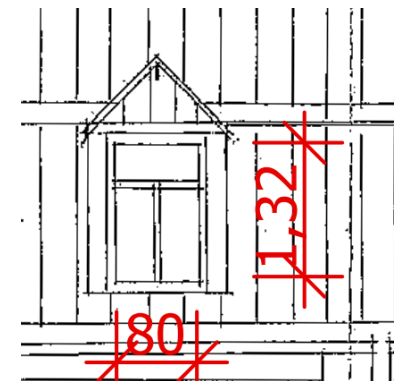
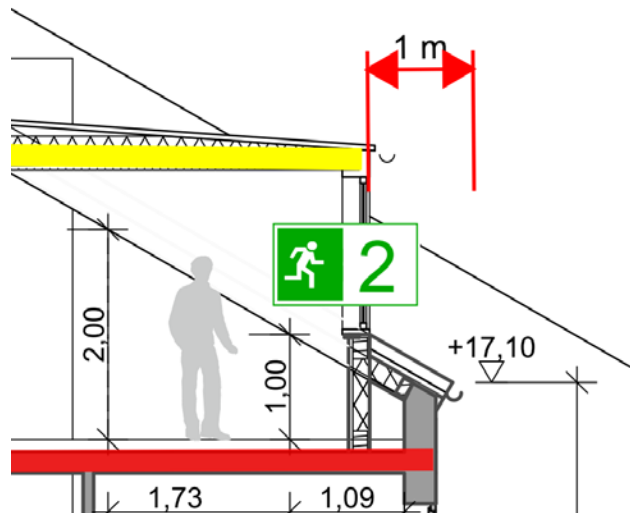
Anforderungen an die interne notw. Treppe nach Art. 32 BayBO beachten, ggf. Antrag auf Abweichung.

Brandschutztechnische Anforderungen an Dachgeschosse - Rettungswege

K33

Anforderungen an Rettungsfenster nach Art. 35 Abs. 4 BayBO

Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, müssen in der Breite mindestens 0,60 m, in der Höhe mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.



Erreichbarkeit der Rettungsfenster nach Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr von der öffentlichen Straße aus

9. Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

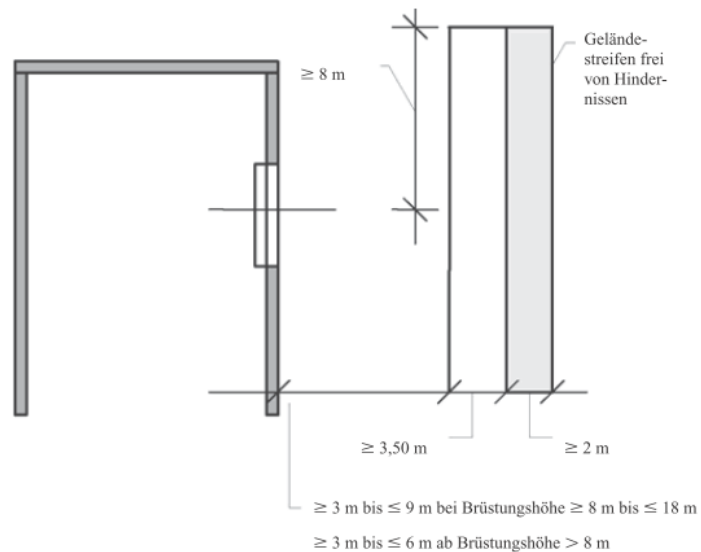
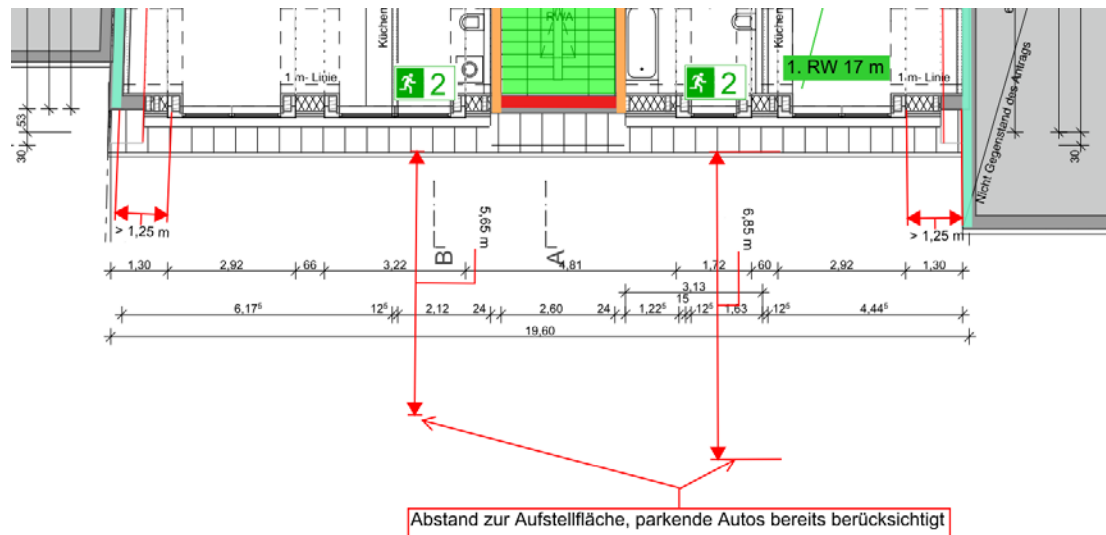


Bild 2

Brandschutztechnische Anforderungen an Dachgeschosse - Rettungswege

K33

Erreichbarkeit der Rettungsfenster nach Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr von der öffentlichen Straße aus



Bäume etc. dürfen das Anleitern nicht erschweren

Brandschutztechnische Anforderungen an Dachgeschosse

K33

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!